

öffentliche N I E D E R S C H R I F T
VERTEILER:

Körperschaft	: Stadt Norderstedt		
Gremium	: Umweltausschuss, UA/022/ X		
Sitzung am	: 16.03.2011		
Sitzungsort	: Sitzungsraum 1 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt		
Sitzungsbeginn	: 18:30	Sitzungsende	: 20:59

Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r	: gez.	Bodo von Appen
Schriftführer/in	: gez.	Lena Baumann

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 16.03.2011

Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

von Appen, Bodo

Teilnehmer

**Behrens, Uwe
Hahn, Sybille
Jäger, Thomas
Last, Ariane
Nothhaft, Gerhard
Pranzas, Norbert Dr.
Schenppe, Volker
Schumacher, Arne
Stender, Emil
Tyedmers, Heinz-Werner
Wedell, Ursula
Wiersbitzki, Heinz**

**Für Herrn Josov
Für Frau Ebert
Für Herrn Platten**

Ab 19.03 Uhr für Herrn Hartmann

Verwaltung

**Bartelt, Monika
Baumann, Anna Lena
Berke, Christel
Brüning, Herbert
Kesebom, Frank
Reher, Uwe
Sandhof, Martin**

**Fachbereich 701
Amt 70, Protokoll
Fachbereich 701
Fachbereich 602
Fachbereich 701
Fachbereich 6011
Amt 70, Amtsleiter**

Entschuldigt fehlten

Teilnehmer

**Ebert, Annemarie
Hartmann, Lars
Josov, Anton
Platten, Wolfgang**

Sonstige Teilnehmer

Frau Fuchs (SBB)
Herr Hanftaler (SBB)
Herr Gabriel (Jobcenter)
Herr Stahl (Jobcenter)

4
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 16.03.2011

Öffentliche Sitzung

TOP 1 :

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 :

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

TOP 3 :

Einwohnerfragestunde

TOP 4 :

Sperrmüllentsorgung Besprechungspunkt

TOP 5 :

Baumschenkungsaktion Norderstedt - Erste Umsetzungsvorschläge der Verwaltung

TOP 6 :

Aktionsprogramm Klimaschutz, ständiger Tagesordnungspunkt

TOP 7 :

Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 7.1 : M 11/0103

**Umweltausschuss, Sitzung vom 16.02.2011, TOP 2
Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung,
hier: Rechtliche Stellungnahme**

TOP 7.2 : M 11/0099

**Beantwortung der Anfrage von Herrn Dr. Pranzas aus der Sitzung des
Umweltausschusses vom 15.12.2010 (UA/019/X , TOP 11) in der Sitzung des
Umweltausschusses am 16.03.2011
- Ziele des Lärmaktionsplanes und Wasserskianlage Stadtparksee -**

TOP 7.3 :

Übersichtsliste Beschlusskontrollen

TOP 7.4 : M 11/0092

**Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 02.11.2010 zum effektiven
Winterdienst für die Bürger aus der Sitzung des Umweltausschusses am 17.11.2010 -
TOP 9.4**

TOP 7.5 : M 11/0101

Depotcontainerstandorte für Papier, Pappe und Kartonagen / Glas und Alttextilien

**hier: Anfrage zur gewerblichen Altkleidersammlung in Norderstedt der Fraktion DIE LINKE
in der Sitzung des Umweltausschusses vom 16.02.2011, unter TOP 6: Berichte und Anfragen.**

**TOP 7.6 :
Baumpflanzung Ebereschenweg**

Nichtöffentliche Sitzung

**TOP 8 :
Berichte und Anfragen - nicht öffentlich**

**TOP 8.1 :
Anfrage von Herrn Wiersbitzki zum B-Plan 285 (Schwarzer Weg/ Theodor-Fontane-Str.)**

**TOP 8.2 :
Anfrage Frau Last zu einer Personalangelegenheit**

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 16.03.2011

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende Herr von Appen begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 18.30 Uhr. Er stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit 12 Mitgliedern fest.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

Da die von der Verwaltung nachverschickte Vorlage M 11/0084 nicht allen Ausschussmitgliedern vorliegt, zieht die Verwaltung ihren Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wieder zurück.

Abstimmung:

12 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 3: Einwohnerfragestunde

Herr Rolf Jungbluth, Wiesenstraße 5 in Norderstedt (ADFC), stellt folgende Anfrage:

„Die bisherige Rechtslage verpflichtet die Stadt, weder auf Straßen, noch auf Radwegen einen **durchgängigen** Winterdienst zu leisten, sondern nur an **gefährlichen Stellen** auf verkehrswichtigen Strecken. Im Gegensatz dazu müssen Anlieger Winterdienst nur auf Fußwegen sowie auf kombinierten Fuß/Radwegen **durchgängig** leisten. Unter 10 % des Radwege-Netzes sind kombinierte Geh- und Radwege.

Auf verkehrswichtigen Straßen leistet die Stadt **freiwillig durchgängig** Winterdienst sowie als Anlieger städtischer Grundstücke. Gesetzlich verpflichtend wird Winterdienst auf dem kombinierten Fuß/Radweg an der Bahn geleistet, da Fußweg.

Auf baulichen Radwegen gibt es freiwillig **keinerlei durchgängigen** Winterdienst. Noch nicht einmal auf zustimmungspflichtigen Radwegen.

Sogar Kinder über 10 Jahren müssen ohne Radweg-Winterdienst auf der Straße fahren. Fahren sie Verbots widrig auf dem Fußweg, müssen sie bei Unfällen haften. Fußgänger werden durch Radfahrer gefährdet, die illegal auf Fußwege ausweichen. Diese Erkenntnis hat

die Nachbargemeinden veranlasst, auf wichtigen Radwegen genau so wie auf Straßen freiwillig Winterdienst zu leisten.

Hasloh (3.500 Einwohner) ca. 8 km

Henstedt-Ulzburg alle benutzungspflichtigen Radwege

Tangstedt Radwege, sogar auf Kreisstraßen, wenn der Kreis nicht nachkommt.

Kiel Velo-Routen-Netz, dass auch über Flyer veröffentlicht wird.

Kreis Segeberg macht Winterdienst auf Radwegen z. B. Schleswig-Holstein-Str..

Die neue ERA 2010 definiert auch den wünschenswerten Winterdienst. Es ist damit zu rechnen, dass Gerichte sich dieser Auffassung anschließen werden, da die ERA "Stand der Technik" ist. Die Stadtvertretung hat sich mit der Beschlussvorlage B 07/0245 (ab S. 87) zur Fahrrad freundlichen Stadt bekannt.

Ich bitte um schriftliche Antwort besonders der Frage, wird die Stadt auf verkehrswichtigen Strecken auf Radwegen Winterdienst leisten, wie auf Fahrbahnen des Kfz-Verkehrs?“

Er gibt Infos und Bilder zum Thema Winterdienst als Anlage 1 zu Protokoll.

Herr Sandhof sagt eine schriftliche Beantwortung zu.

Der Ausschuss bittet darum, dieses Thema in der nächsten Sitzung als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

TOP 4:

Sperrmüllentsorgung Besprechungspunkt

Herr Sandhof begrüßt die Damen und Herren der SBB und des Jobcenters der Arge Segeberg. Er gibt eine kurze Einleitung zum Thema Sperrmüll auf Abruf und gibt das Wort an die Gäste weiter.

Frau Fuchs stellt sich und ihren Kollegen Herrn Hanftaler (SBB) sowie die Philosophie des Sozialkaufhauses vor. Herr Hanftaler geht noch etwas näher darauf ein und gibt Infomaterial als Anlage zu Protokoll. (Anlagen 2 + 3)

Der Ausschuss diskutiert und gibt Anregungen. Er äußert seine Unzufriedenheit gegenüber dem Sozialkaufhaus in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Abholung von verwertbaren Möbeln.

Die Verwaltung wird gebeten, in der nächsten Sitzung Alternativen zur Kooperation mit dem SBB aufzuzeigen.

Herr Stender kommt um 19.03 Uhr zur Sitzung.

Herr Kesebom trägt eine Präsentation zum Thema Sperrmüll bei Wohnungsbaugesellschaften vor und gibt im Anschluss eine schriftliche Zusammenfassung an die Fraktionen. (Anlage 4)

Der Ausschuss stellt Fragen.

Die Verwaltung antwortet direkt.

Frau Hahn bittet darum, die Abweichung von der Satzung für den Geschosswohnungsbau von der Rechtsabteilung im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung von Mietern und Eigentümern bei der Sperrmüllentsorgung und damit die Rechtmäßigkeit prüfen zu lassen.

TOP 5:

Baumschenkungsaktion Norderstedt - Erste Umsetzungsvorschläge der Verwaltung

Herr Reher gibt zu diesem Thema eine erste Zusammenfassung und gibt folgendes zu Protokoll:

„Der Umweltausschuss fasste in der Sitzung am 16.02.2011 (UA/021/X, TOP 4, A 11/0042) folgenden Beschluss:

„Die Stadt Norderstedt wird den Norderstedter Bürgerinnen und Bürgern, die auf ihren Privatgrundstücken einen Baum pflanzen möchten (auch gerne alte Obstsorten) diesen Baum (nach Verfügbarkeit) „schenken“.

Die Verwaltung wurde gebeten, in der März-Sitzung am 16.03.2011 ein Umsetzungskonzept zur Diskussion zu stellen.

Umsetzungskonzept der Verwaltung:

Haushaltsmittelbereitstellung

Die Stadt Norderstedt stellt für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 einen Betrag von€ jährlich zur Verfügung, um eine Baumschenkungsaktion durchzuführen.

Kalkulation

Beschaffungskosten für einen Baum (incl. Baumpfahl und Baumbindung) ca. 150 €. Bei z.B. 200 Bäumen = 30.000 € Kosten.

In den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden bei den damaligen Baumschenkungsaktionen ca. 250 Bäume pro Jahr von der Stadt zur Verfügung gestellt.

Berechtigte und Zuteilungsverfahren

Um einen Baum aus der Baumschenkungsaktion der Stadt Norderstedt und damit aus der Liste der vorgegebenen Baumarten zu erwerben, können sich diejenigen Einwohnerinnen und Einwohner beim Team Natur und Landschaft bewerben, die entweder auf ihrem eigenen Grundstück oder auf dem Grundstück ihres Grundstückseigentümers (mit dessen schriftlicher Zustimmung) in Norderstedt einen Baum pflanzen wollen.

Berücksichtigt werden die Bewerbungen nach der Reihenfolge des Eingangs, so lange bis die verfügbaren Haushaltsmittel ausgeschöpft sind. Bewerber, die in einem Jahr leer ausgehen, werden vorrangig auf eine Vormerkliste für das nachfolgende Jahr gesetzt.

Das Bewerbungsverfahren wird vor allem über das Internet abgewickelt und / oder zusätzlich durch schriftliche Anträge. Die Bewerbungszeit läuft von Oktober bis Ende Dezember, so hat die Verwaltung im Anschluss ausreichend Zeit für die Beschaffung der Bäume bis zur Pflanzperiode.

Eine ausführliche persönliche Beratung der einzelnen Interessenten ist vom Arbeitsaufwand her nicht möglich. Stattdessen werden im Internet entsprechende Informationen auf der Seite des Amtes 60 bereitgestellt. Bei der Abholung der Bäume wird zusätzlich ein Merkblatt für die fachgerechte Baumpflanzung ausgehändigt. Dort sind Hinweise insbesondere zur Standortwahl, zur Baumentwicklung, zur Gestaltung des Umfeldes und zur Pflege und Unterhaltung zu entnehmen.

Die Verteilung/Aushändigung der gespendeten Bäume wird vom Amt 70 geregelt.

Baumartenauswahl

Die Verwaltung schlägt eine Auswahl weitgehend heimischer und standortgeeigneter Laubgehölze sowie hochstämmiger Obstgehölze vor.

Darunter sind überwiegend mittel- und kleinkronige Bäume, da die meisten Gärten für großkronige Bäume zu klein sind.

Die Bäume werden als Containerware von den Baumschulen bezogen. Dies ist die für das Umschlagen und Bereithalten der Bäume praktikabelste Handelsform. Die Bäume werden in einer Größe von maximal 12-14 cm Stammumfang zur Verfügung gestellt, so sind sie für noch handhabbar und transportabel.

Bei der Übergabe des Baumes erhalten die Empfänger zusätzlich einen Baumpfahl und Kokosstrick zum Anbinden des frisch gepflanzten Baumes sowie das o.g. Merkblatt.

Vorgeschlagene Baumarten – Laubbäume:

1. **Acer campestre "Elsrijk"** = Kegelfeldahorn
kleiner oder mittelgroßer Baum, 8-10 m hoch, 4-6 m breit
2. **Betula pendula = Sandbirke**
mittelgroßer Baum, 8-22 m hoch, 6-8 m breit
3. **Carpinus betulus "Fastigiata"** (Hainbuche säulenförmig)
mittelgroßer Baum, 15-20 m hoch, 4-5 m breit
4. **Cornus mas = Kornelkirsche**
Großstrauch 4 bis 7 m hoch, gelegentlich auch höher
5. **Crataegus „Carrierei“ = C. x lavalley „Carrierei“ = C.carrierei** = Apfeldorn
kleiner Baum, 5-8 m hoch, 3-5 m breit
6. **Crataegus laevigata "Paul's Scarlet"** (Echter Rotdorn)
kleiner Baum (Großstrauch), 4-6 (-8) m hoch, 3-4-6 (-8) m breit
7. **Crataegus monogyna ("Stricta")** ((Weißdorn (säulenförmig))
'kleiner Baum (Großstrauch), -6 m hoch, 3 m breit
8. **Pyrus communis "Beech Hill"** = Schmalkronige Wildbirne
kleiner Baum, 6-8 m hoch, schmalkronig
9. **Sorbus aucuparia „Edulis“** (Mährische (eßbare Eberesche)
mittelgroßer Baum, 10-15 m hoch, 6 (7) m breit
10. **Sorbus aucuparia „Fastigiata“** (Säulen-Eberesche)
kleiner Baum, 5-8 m hoch, 2-2,5(3,5) m breit
11. **Sorbus x thuringiaca „Fastigiata“** (Thüringische Mehlbeere)
kleiner Baum (Großstrauch), 5-8 m hoch, 2,5-3,5 (-4,5) m breit
12. **Robinia pseudoacacia "Semperflorens"** (Scheinakazie, Sorte bruchfest)
großer Baum, 20-25 m hoch, 12-15 (18)m breit
13. **Tilia cordata "Rancho"** (Kleinkronige Winterlinde, Sorte ohne Honigtau/nicht tropfend)
mittelgroßer Baum, 8-12 (- 15) m hoch, 4 - 7 m breit
14. **Tilia cordata "Greenspire"**
mittelgroßer Baum, 8-12 (- 15/20) m hoch, 4 – 7-10/12 m breit
15. **Malus floribunda** = vielblütiger Apfel
Großstrauch oder kleiner Baum, 4 bis 6 (bis 8) m hoch und breit
16. **Prunus subhirtella „Autumnalis“** = herbstblühende Zierkirsche
Großstrauch oder kleiner Baum, 4 bis 6 (bis 8) m hoch und breit

Obstbäume Hochstamm

Zur Auswahl geeigneter Obstbaumsorten müssen noch Erkundigungen bei Spezialbaumschulen eingeholt werden, um diejenigen Sorten als Hochstämme mit der passenden Unterlage auszuwählen, die für die mageren Standorte in Norderstedt am besten geeignet sind.

Verpflichtung zur Baumpflege und zum Baumerhalt

Mit der Entgegennahme des geschenkten Baumes verpflichten sich die Empfänger, diesen Baum auf ihrem Grundstück **in Norderstedt** zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Ein junger Baum muss wachsen dürfen. Wichtig für seine natürliche Entwicklung ist es, dass nach dem fachgerechten Anpflanzen in das natürliche Wachstum lediglich im Ausnahmefall eingegriffen wird, z. B. zur Korrektur von natürlichen Fehlentwicklungen (z.B. sich kreuzende und aneinander reibende Äste, etc.).“

Der Ausschuss diskutiert und stellt Fragen, auf diese antwortet die Verwaltung direkt.

Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, eine Summe in Höhe von 30.000 € über den Nachtrag und von jeweils 30.000 € über den Grundhaushalt 2012/2013 für diese Aktion einzuplanen.

Der Ausschuss bittet darum, eine Beschlussvorlage zu diesem Thema für die nächste Sitzung zu fertigen.

TOP 6:

Aktionsprogramm Klimaschutz, ständiger Tagesordnungspunkt

Herr Brüning hat für den Ausschuss ein Exemplar des Buches „Werbung für Energieeffizienz“ von Herrn Wortmann als Geschenk erhalten, worin die Erfahrungen aus der Klimaschutzaktion Nordlicht dargestellt werden. Er gibt es in den Ausschuss zur Frage der Evaluation des Aktionsprogramms Klimaschutz in Umlauf, zunächst an die FDP.

Herr Schumacher gibt dem Umweltausschuss folgende Informationen zum Thema Straßenbeleuchtung zur Kenntnis und bittet darum, diese ins Protokoll aufzunehmen:

So ein Projekt könnte z. B. die Sanierung der alten HQL-Leuchten (Quecksilber-Dampf-Lampen) der Straßenbeleuchtung durch Umstellung auf LED-Technik sein. Dafür werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Fördergelder zur Verfügung gestellt, u. zw. im Rahmen der Klimaschutzinitiative zur „Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentliche Einrichtungen.“

1. Der Verkauf von HQL-Leuchten ist vom Gesetzgeber ab 2015 verboten.
2. Durch Umstellung auf LED-Technik könnten bis zu 75 % Energie eingespart werden mit entsprechenden Reduzierungen der Kohlendioxid-Emissionen.
3. Nach dem neuesten Entwicklungsstand ist sogar die Lichtausbeute der LED-Leuchten im Vergleich zu HQL-Technik deutlich höher.
4. Die LED-Technik ist nicht nur energieeffizienter, sondern vor allem im Betrieb viel sicherer. Fällt eine herkömmliche HQL-Leuchte aus, ist's dunkel. Fällt eine Lichtdiode aus, sorgen die verbliebenen intakten Dioden weiter für eine ausreichende Lichtmenge.
5. Die Industrie wirbt bereits: Höhere Investitionskosten amortisieren sich durch einen deutlich niedrigeren Wartungsaufwand. Die verkürzte Rechnung: LED-Leuchten halten zwölf Jahre, herkömmliche Quecksilber-Dampf Lampen vier Jahre.
6. Ebenso wichtig wie die Energieeinsparung ist es, das subjektive Empfinden der Anwohner zu ermitteln. In einer Umfrage äußerten sich die meisten der Befragten zufrieden

mit der neuen LED-Technik. „Dies gilt auch für die Leuchteigenschaften der LED, die ein sehr kaltes, weißes Licht ausstrahlen“. Das lässt sich vielleicht so erklären: In den eigenen vier Wänden mögen`s die Leute heimelig, während es auf der Straße mit der Gemütlichkeit vorbei ist; Hauptsache, es ist hell genug.

7. Seit Jahresbeginn gibt es nun die neuen Fördermöglichkeiten für Vorhaben im lokalen Klimaschutz. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) unterstützt Kommunen, die ihrer Außen- und Straßenbeleuchtung sanieren. Diese können ihren Sanierungsantrag bis zum 31. März beim Projektträger Jülich einreichen.
8. Antragsteller, die ihre Außen- und Straßenbeleuchtung auf LED umrüsten, können 40 Prozent der Investitionen erstattet bekommen. Das setzt voraus, dass die Kohlendioxid-Emissionen der Beleuchtung durch die Sanierung um mindestens 20 Prozent sinken. Für neue Innen- und Hallenbeleuchtungen können Kommunen mit Reduzierung von mindestens 25 Prozent rechnen – bei einer Kohlendioxid-Reduzierung von mindestens 50 Prozent.

Der Ausschuss stellt allgemeine Fragen zu Klimaschutz und Straßenbeleuchtung.

Herr Brüning antwortet direkt und legt dar, dass die Verwaltung vor wenigen Tagen einen Förderantrag zur Umstellung von gut 700 Leuchten auf LED-Technik gestellt hat. Frau Last bittet darum, über eine Mitteilungsvorlage zur nächsten Sitzung nähere Informationen zum Förderantrag zu erhalten. Frau Hahn bittet ergänzend um eine Angabe der Ausgaben für die Straßenbeleuchtung in den letzten 5 Jahren.

TOP 7: Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 7.1: M 11/0103 Umweltausschuss, Sitzung vom 16.02.2011, TOP 2 Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung, hier: Rechtliche Stellungnahme

Herr Brüning gibt folgenden Bericht zu Protokoll:

In der Sitzung des Umweltausschusses am 16.02.2011 wurde in der Niederschrift unter Punkt 2 wie folgt protokolliert:

„Frau Hahn beanstandet, dass die Einladung nicht formgerecht erfolgt sei, da der Antrag zu Tagesordnungspunkt 4 kein Thema enthält und dieses durch die Verwaltung gewählt wurde. Sie bittet darum, dies durch die Rechtsabteilung prüfen zu lassen.

Abstimmung: 12 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen“

Es liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Schreiben vom 01.02.2011 beantragte die CDU-Fraktion die Aufnahme eines zunächst nicht konkret bezeichneten Tagesordnungspunktes für die Sitzung des Umweltausschusses am 16.02.2011.

Das Schreiben enthielt einen konkreten Beschlussvorschlag und eine Begründung.

Die Einladung zur Sitzung des Umweltausschusses enthielt dann unter TOP 4 den Tagesordnungspunkt „Beschlussvorschlag Anreizmaßnahmen Baumschutz; hier: Antrag der CDU-Fraktion, Vorlage: A 11/ 0042“. Der nunmehr formulierte Tagesordnungspunkt passt inhaltlich zum Beschlussvorschlag.

In der Sitzung des Umweltausschusses am 16.02.2011 beanstandete Frau Hahn unter TOP 2 – Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung – wie aus der oben zitierten

Protokollierung ersichtlich - die Einladung als nicht formgerecht und bat den Fachbereich Recht um Prüfung.

Unter TOP 4 erfolgte sodann eine inhaltliche Diskussion über den Antrag der CDU-Fraktion, eine Antragsänderung und schließlich eine einstimmige (!) Beschlussfassung über einen abgeänderten Antrag.

Rechtlich ist hierzu Folgendes festzustellen:

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen eine Beratung und Beschlussfassung unter dem fraglichen Tagesordnungspunkt. Es liegt eine fristgerechte Einladung vor; der TOP ist hinreichend konkret bezeichnet.

Mithin handelt es sich hier allein um ein Problem der Einhaltung der Geschäftsordnungsregelung, welche unter § 27 i. V. m. § 11 Abs. 1 vorsieht, dass Anträge auf Aufnahme eines „Beratungsgegenstandes“ in die Tagesordnung zu erfolgen haben. Üblicherweise ist hierunter die Pflicht einer konkreten Benennung eines formulierten Tagesordnungspunktes durch die Fraktionen zu verstehen. Der Tagesordnungspunkt bestimmt stets den Beratungsgegenstand und damit mögliche Anträge/ Änderungsanträge. Deshalb kann die Formulierung des Tagesordnungspunktes auch nicht der Verwaltung überlassen werden. Allenfalls in Ausnahmefällen ist auf Nachfrage eine Beratung durch die Verwaltung sinnvoll/ üblich.

Ein Rechtsverstoß liegt im vorliegenden Fall jedoch nicht vor.

TOP 7.2: M 11/0099

**Beantwortung der Anfrage von Herrn Dr. Pranzas aus der Sitzung des
Umweltausschusses vom 15.12.2010 (UA/019/X , TOP 11) in der Sitzung des
Umweltausschusses am 16.03.2011**

- Ziele des Lärmaktionsplanes und Wasserskianlage Stadtparksee -

Herr Brüning gibt folgenden Bericht zu Protokoll:

In der Sitzung des Umweltausschusses vom 15.12.2010 hatte Herr Dr. Pranzas folgende Anfrage gestellt:

„Herr Dr. Pranzas gibt folgende Anfrage zu Protokoll (Anlage 5) und bittet um schriftliche Beantwortung.

Stehen die städtischen Planungen zur Realisierung einer Wasserskianlage im Stadtparksee im Widerspruch zu den Zielen des Lärmaktionsplans der Stadt Norderstedt

Steigende Lärmbelastigung und die wachsende Erkenntnis über die gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Herz, Kreislauf und Gehör haben die Europäische Union veranlasst, am 25. Juni 2002 die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu erlassen (2002/49/EG). Sie enthält Vorschriften zur systematischen Erfassung von Lärmbelastigungen und Erstellung von Lärmaktionsplänen. Ziel ist es, Umgebungslärm zu vermeiden oder zu verringern, um gesundheitsschädlichen Auswirkungen vorzubeugen. Mit der Einfügung des neuen Sechsten Teils „Lärminderungsplanung“ in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (§§ 47a bis 47f BImSchG) wurde die EG-Umgebungs-Lärmrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Nach Erfassung und Kartierung des relevanten Umgebungslärms hat die Stadt Norderstedt in einem ersten Schritt einen für das Stadtgebiet geltenden „Lärmaktionsplan Norderstedt“ aufgestellt. Dieser wurde dann von der Stadtvertretung beschlossen. Der Lärmaktionsplan enthält kurzfristige (Realisierung in 1-2 Jahren) und mittelfristige Maßnahmenempfehlungen (Realisierung in 3-5 Jahren). So ist als eine Säule des Lärmaktionsplans vorgesehen, Ruhezone im Bereich der Grünanlagen zu schaffen. Mit den Planungen zur Wasserskianlage im Stadtparksee besteht die Gefahr der Verlärmung einer im Lärmaktionsplan vorgesehenen Ruhezone.

Wir fragen in diesem Zusammenhang die Verwaltung:

1. Welche Lärmuntersuchungen zu den Planungen im Stadtparksee wurden

unternommen?

2. Welche Grundlagen wurden für die Lärmuntersuchung zugrunde gelegt?
3. Wie beurteilt die Verwaltung die Ergebnisse der vorliegenden Lärmuntersuchungen?
4. Stehen die Planungen zur Wasserskianlage im Widerspruch zu den Zielen des Lärmaktionsplanes der Stadt?
5. Wie will die Verwaltung vermeiden, dass es zu nicht zumutbaren Lärmbeeinträchtigungen und Störungen der Anwohner kommt?“

Die Anfrage von Dr. Pranzas wird von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Welche Lärmuntersuchungen zu den Planungen im Stadtparksee wurden unternommen?

Im Zusammenhang mit den im Seepark geplanten Nutzungen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

	Titel	Datum	Inhalt	Gutachter
1.	Lärmtechnische Untersuchung im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens	13.03.2007	Verkehr, Gewerbe, Baulärm	LAIRM Consult
2.	Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme über Auswirkungen aufgrund Änderung des Lärmschutzwalles an der S.-H.-Str.	01.11.2007	Änderung Loop, Wall	LAIRM Consult
3.	Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme über Auswirkungen des Planänderungsantrages im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens	21.02.2008	Änderung Loop, Wasserski, Wall	LAIRM Consult
4.	schalltechnische Untersuchung zum B 218	07.05.2008	Verkehr (inkl. Naturbad, Wasserski, Freilichtbühne), Gewerbe, Berücksichtigung Wasserski + Naturbad	LAIRM Consult

Die o.g. lärmtechnischen Untersuchungen Nr. 1, 2 und 3 wurden im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zur Herstellung und Umgestaltung des Stadtparksees in Norderstedt gem. § 31 WHG erarbeitet (Antrag der Stadt Norderstedt vom 18.04.2007).

Zu Frage 2:

Welche Grundlagen wurden für die Lärmuntersuchung zugrunde gelegt?

Den in der Beantwortung zu Frage 1 genannten Gutachten zu den Planungen „Stadtparksee“ lagen folgende Beurteilungsgrundlagen zu Grunde:

- allgemein rechtliche Grundlagen:

für die Beurteilung des Gewerbelärms:

- DIN 18005 bzw. TA Lärm

für die Beurteilung des Verkehrslärms:

- DIN 18005, 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)

für die Beurteilung von Freizeitnutzungen (Badebetrieb, Wasserskianlage):

- Freizeitlärmrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein

- VDI-Richtlinie 3770

- sächsische Freizeitlärmstudie 2006

- 18. BImSchV

für die Beurteilung von Baulärm:

- Allg. Verwaltungsvorschriften zum Schutz vor Baulärm (AVV Baulärm)

- örtliches Planungsrecht:

- Flächennutzungsplan Norderstedt - FNP 84

- Flächennutzungsplan Norderstedt - FNP 2020 - Entwurfsfassung

- Landschaftsplan Norderstedt - LP 2020 - Entwurfsfassung

- Verkehrsentwicklungsplan Norderstedt - VEP 2020

- Lärminderungsplan Norderstedt

(insbesondere Leitbild „Lärminderungsplanung Norderstedt“ gem. Beschluss Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr vom 20.06.2002)

- Bebauungsplan B 218 - Norderstedt - Entwurfsfassung

- Vorhaben Wasserskianlage:

gem. Antrag der Stadt Norderstedt vom 18.04.2007:

Wasserskiseilbahn (5-Eck-Seilbahn)

Betrieb von April bis Mitte Oktober von etwa 09:00 Uhr bis max. 22:00 Uhr

max. Nutzungskapazität: etwa 130 Nutzer/Tag

durchschnittliche Auslastung: 46 Nutzer/Tag

für den Belastungsansatz wurde ein durchgängiger Betrieb der Anlage angenommen (Auslastungsgrad: 35 %).

Zur Berücksichtigung des durch die Wasserskianlage hervorgerufenen Pkw-Verkehrs werden zusätzlich jeweils 17 An- und Abfahrten am Tag berücksichtigt, wovon 50 % der Stellplatzwechsel innerhalb der Ruhezeit stattfinden. Insgesamt ergeben sich somit 150 Stellplatzwechsel innerhalb der Ruhezeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

- Vorhaben Naturbad:

Für den Betrieb des geplanten Naturbades im nordwestlichen Uferbereich des Stadtparksees ist von einer Öffnung von Mai bis Ende September und von Tagesöffnungszeiten zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr auszugehen. An Sonn- und Feiertagen ist mit maximal 1.000 Besuchern zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass alle Personen auf den Flächen des Naturbades durchgängig kommunizieren. Zusätzlich wird angenommen, dass im Strandbereich durchgängig zwei Beachvolleyball-Spiele stattfinden. Im Nachtabschnitt (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind keine Geräuschemissionen auf dem Gelände des Naturbades zu erwarten.

Bei einer Auslastung des Naturbades mit 1.000 Besuchern ist bei einem angenommenen Anteil des mobilen Individualverkehrs (MIV-Anteil) von 40 % und einem Pkw-Besetzungsgrad von 3 Personen mit jeweils 133 An- und Abfahrten zu rechnen. Es ergeben sich somit 266 Pkw-Bewegungen durch Besucher des Naturbades. Für den Belastungsansatz im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird angenommen, dass 50 % der Badbesucher innerhalb der Ruhezeit zwischen

13:00 Uhr und 15:00 Uhr an- und abfahren. Es ergeben sich somit 133 Pkw-Bewegungen innerhalb der Ruhezeit.

- Lärmschutzwall an der Schleswig-Holstein-Straße:

Zugrunde gelegt sind aufgrund der Vorbelastung durch den Verkehrslärm (bis zu 70 dB(A) im östlichen Randbereich) Lärmschutzmaßnahmen (Erhöhung des Walles) an der Schleswig-Holsteins-Straße. Dabei wurden die Verfügbarkeit der Flächen für den Lärmschutz, Anbauverbotszone zur Landesstrasse, Erhaltung einer möglichst großen Seefläche für das Erholungsgebiet bzw. möglichst geringer Eingriff in die Seefläche zur Minimierung der Störung der dort lebenden Tiere etc.) berücksichtigt.

Der Zeitpunkt der Beschlussfassung zum Lärmaktionsplan (15.07.2008) lag 10 Tage vor Versand des Planfeststellungsbeschlusses zum „Seepark“ (Planfeststellungsbeschluss vom 25.07.2008). Insofern wurde dieser Plan nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt. Im Planfeststellungsverfahren wurde jedoch das im Rahmen der Lärminderungsplanung im Jahre 2002 beschlossene Leitbild berücksichtigt (vgl. Leitbild „Lärminderungsplanung Norderstedt“ gem. Beschluss Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr vom 20.06.2002: „... zum Schutz der Aufenthaltsflächen im Freien werden in allen Wohn- und Erholungsgebieten maximale Lärmbelastungen von 55 dB(A) angestrebt. ... Die Stadt Norderstedt verhindert das Entstehen neuer Lärmkonflikte unter Berücksichtigung folgender Richtwerte: ... zur Sicherung der Aufenthaltsqualität im Freien die eine ungestörte Kommunikation erlaubende Grenze von 55 dB(A).“). Der am 15.07.2008 beschlossene Lärmaktionsplan der Stadt Norderstedt übernimmt diese Ziele der Lärminderungsplanung.

Für weitere im Stadtparkgelände geplante Nutzungen wurden weitere lärmtechnische Untersuchungen eingeholt. Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Zu Frage 3:

Wie beurteilt die Verwaltung die Ergebnisse der vorliegenden Lärmuntersuchungen?

Grundlagen und Ergebnisse der unter der Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 bezeichneten Untersuchungen sind mit der Stadt Norderstedt abgestimmt und sind von der Planfeststellungsbehörde als Bestandteil in den Planfeststellungsbeschluss vom 25.07.2008 übernommen.

Hinsichtlich der Bewertung der Ergebnisse der Untersuchungen wird insbesondere auf die entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss (insbesondere Seiten 29 bis 32) Bezug genommen.

Danach ist die Ausgangssituation bezüglich des Schutzgutes Mensch durch die Wohnfunktion im Umfeld und die Erholungsfunktion im Westen des Sees sowie die erhebliche Vorbelastung des Geländes durch den Verkehrslärm der Schleswig-Holstein-Straße (bis zu 70 dB(A) im östlichen Randbereich) und z. T. durch den Gewerbelärm vom Gewerbegebiet Stonsdorf geprägt. Hierbei liegen die Belastungen oberhalb des Vorsorgewertes für Freizeitflächen und/oder oberhalb der Werte, die von der Stadt Norderstedt in der Lärminderungsplanung zur Sicherung der Aufenthaltsqualität im Freien formuliert wurden (vgl. Leitbild „Lärminderungsplanung Norderstedt“ gem. Beschluss Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr vom 20.06.2002: „... zum Schutz der Aufenthaltsflächen im Freien werden in allen Wohn- und Erholungsgebieten maximale Lärmbelastungen von 55 dB(A) angestrebt. ... Die Stadt Norderstedt verhindert das Entstehen neuer Lärmkonflikte unter Berücksichtigung folgender Richtwerte: ... zur Sicherung der Aufenthaltsqualität im Freien die eine ungestörte Kommunikation erlaubende Grenze von 55 dB(A).“

Die lärmtechnischen Untersuchungen beinhalten insbesondere Aussagen über die anlagebedingten, baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen der im Seepark geplanten Vorhaben. Hier ist zwischen dem Verkehrslärm, dem Gewerbelärm, dem daraus resultierenden Gesamtlärm und dem Freizeitlärm differenziert worden.

Der Gewerbelärm aus den umliegenden Gewerbegebieten liegt beim gesamten Loop unterhalb von 52 dB(A). Lediglich im nordöstlichen Bereich des Rundweges wird ein Wert von 57 dB(A) erreicht. Der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete tagsüber von 55 dB(A) wird gem. Technischer Anleitung Lärm überwiegend eingehalten. Die Geräuscheinwirkung aus den Gewerbegebieten wird durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen entlang der Schleswig-Holstein-Straße kaum beeinflusst.

Der Orientierungswert für Parkanlagen von 55 dB(A) für Verkehrslärm wird fast im gesamten Teil des Untersuchungsgebiets - Nordwesten, Westen und Süden - eingehalten oder sogar unterschritten. Lediglich entlang der Schleswig-Holstein-Straße im Osten wird eine Überschreitung des Orientierungswertes aufgrund des bereits bestehenden Verkehrslärms zu erwarten sein.

Die Stadt Norderstedt hat im Rahmen ihrer Lärminderungsplanung einen Richtwert von 55 dB(A) für Aufenthaltsflächen im Freien definiert. Der Gesamtlärm aus Gewerbe- und Verkehrslärm hält diesen Richtwert tagsüber und nachts für fast das gesamte Plangebiet überwiegend ein. Nur für die angrenzenden Gewerbeflächen im südlichen und nordöstlichen Bereich des Plangebiets ergeben sich Beurteilungspegel bis zu 60 dB(A).

Der Freizeitlärm - Loop, Badebetrieb, Wasserskianlage - ist auf die in der Umgebung des Plangebietes zu berücksichtigenden Nutzungen untersucht worden. Der Freizeitlärm, insbesondere hervorgerufen durch die Nutzungen des Naturbades und der Wasserskianlage, wird die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der schützenswerten Nutzungen im Umfeld, Kleingartenanlage und Wohnnutzungen nicht überschreiten. Dies bezieht sich auch auf den schwerwiegendsten Lastfall des Betriebes während der mittäglichen Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen.

Parkintern werden durch den Betrieb der Wasserskianlage im Strandbadbereich des Naturbades Beurteilungspegel von 42 dB(A) hervorgerufen. Es verbleiben Spielräume für weitere Freizeitanlagen.

Das Gestaltungs- und Nutzungskonzept vermindert die Nutzungskonflikte zwischen den einzelnen Freizeitnutzungen im Seepark dadurch, dass die unterschiedlichen Aktivitäts- und Erlebnisbereiche in verschiedene Zonen eingeteilt werden. Die extensiven Nutzungen werden von den intensiven Nutzungen wie Baden und Wasserski getrennt.

Im Ergebnis weisen die Gutachten nach, dass der Schutzstatus der Wohnbebauung in der Nachbarschaft des Stadtparkes sowie die Erholungsfunktion im Stadtpark durch Einhaltung der maßgeblichen Lärmwerte berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der erheblichen Lärmreduzierung des durch den Verkehrs- und Gewerbelärm vorbelasteten Geländes hat die Planfeststellungsbehörde räumlich begrenzte Überschreitungen der Lärmpegel an der Ostgrenze des Seeparks, in denen die Erholungsfunktion untergeordnet ist, als vertretbar angesehen.

Zu Frage 4:

Stehen die Planungen zur Wasserskianlage im Widerspruch zu den Zielen des Lärmaktionsplanes der Stadt?

Zu prüfen ist, ob und ggf. inwieweit vor dem Hintergrund der Aussagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.07.2008 zur Wasserskianlage der Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.2010 im Widerspruch zum Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt am 15.07.2008 zum Lärmaktionsplan steht.

Mit Beschluss vom 14.12.2010 (STV/025/X, TOP 7 - Vorlage A 10/0561) hat die Stadtvertretung in namentlicher Abstimmung mehrheitlich u. a. beschlossen, den Beschluss vom 28.04.2009 aufzuheben und dem Bau und Betrieb einer Wasserskianlage auf dem Stadtparksee zuzustimmen („genehmigt“) und die Stadtpark Norderstedt GmbH beauftragt, mit einem Wasserskianlagenbetreiber einen Vertrag zum Bau und Betrieb einer Wasserskianlage zu schließen.

Der Wortlaut aus der Niederschrift (ohne Ergebnis der namentlichen Abstimmung):

„TOP 7: A 10/0561

Wasserskianlage im Gelände des Stadtparkes auf dem Stadtparksee

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 29.11.2010

1. Aufhebung der Beschlüsse der Stadtvertretung vom 30.10.2007 und vom 28.04.2009
2. Bau und Betrieb einer Wasserskianlage

Beschluss

1. Die Beschlüsse der Stadtvertretung vom 30.10.2007, Vorlage A 07/0405 und vom 28.04.2009, Vorlage A 09/0173, wonach der Bau und Betrieb einer Wasserskianlage auf dem Stadtparksee abgelehnt wurde, werden aufgehoben.
2. Der Bau und Betrieb einer Wasserskianlage auf dem Stadtparksee wird genehmigt.
3. Die Verwaltung und die Stadtpark Norderstedt GmbH werden beauftragt mit einem Wasserskianlagenbetreiber einen Vertrag zum Bau und Betrieb einer Wasserskianlage zu schließen.“

Zu dieser Beschlussfassung ist anzumerken, dass die Formulierung „... wird genehmigt“ von der Verwaltung dahingehend interpretiert wird, dass die Stadtvertretung dem Bau und Betrieb einer Wasserskianlage im Stadtparksee zustimmt, da die Zuständigkeit für die Erteilung einer erforderlichen baurechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Wasserskianlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Norderstedt obliegt.

Der von der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt am 15.07.2008 beschlossene Lärmaktionsplan (STV/002/X, TOP 11 - Vorlage B 08/0223 -) enthält bezüglich des Stadtparkes insbesondere folgende Aussagen:

- Anhang 7: Charakterisierung und Beschreibung der Ruhigen Gebiete in Norderstedt:

allg. Zielsetzung:

dienen der Naherholung, „Ruhe ist in diesen Gebieten umfassender zu verstehen als allein akustisch; insbesondere die Abwesenheit von Straßenverkehrslärm, ...“

Stadtoase Stadtpark:

„Charakter: vielfältig strukturiertes und in Harksheide gut eingebundenes Gebiet mit Heideresten, der größten Wasserfläche Norderstedts und diversen Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten“

Schutzziel Ruhe:

Erhalt/Fortentwicklung ... der attraktiven Freizeitangebote bei gleichzeitiger Lärmbelastung auf max. 55 dB(A)

Qualitäten:

... vielfältige Nutzungsmöglichkeiten mit Rodelberg, Kinderspielplätzen, dem Bauspielplatz, dem Bolzplatz und diversen Freizeiteinrichtungen.

Vorbelastungen:

starke Lärmbelastung bis zu 70 dB(A) im östlichen Randbereich durch die Schleswig-Holstein-Straße

Aufwertungspotenziale:

Zonierung angrenzender Gewerbegebiete zur Reduzierung der Lärmbelastung, Errichtung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen zur Schleswig-Holstein-Straße; Auswahl als LGS-Standort bietet ein großes Potenzial für Qualitätsverbesserungen, die im Rahmen der LGS allerdings gezielt angepasst werden müssen (andererseits kann es auch zu strukturellen Verschlechterungen kommen).

- Ziffer 3.3, Schutz ruhiger Gebiete:

Stadtpark als sog. „Stadtoase“, d. h. innerstädtische ruhige Gebiete, die der Erholung dienen sollen und in denen eine Lärmbelastung von 55 dB(A) nicht überschritten werden soll;

„Im Zusammenhang mit der Planung für die Landesgartenschau 2011 ist als konkrete Schutzmaßnahme für das als ruhiges Gebiet definierte künftige Veranstaltungsgelände – heute „Stadtpark“ in Harksheide – zur Abschirmung von Lärmeinwirkung seitens der Schleswig-Holstein-Straße die Erhöhung und Verlängerung des vorhandenen Lärmschutzwalles vorgesehen.“ (vgl. Seite 83)

- Anhang 6:

generelle Vorschläge/Aussagen der AG Ruhige Gebiete für die Stadt Norderstedt: u. a. „Die AG empfiehlt eine umgehende, öffentliche, verwaltungstechnische Festschreibung der benannten Ruhigen Gebiete.“

Aktionen zur Qualitätsverbesserung: Errichtung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen an der Schleswig-Holstein-Straße, sofern dies nicht im Rahmen der LGS erfolgt ist. Nach Abschluss der Landesgartenschau sollte keine gewerbliche Nutzung des Stadtparks erfolgen; sofern nicht bereits erfolgt, sollte eine „Beruhigung“ der angrenzenden Industrie erfolgen, dies sollte Vorrang haben, vor der der Abgrenzung mittels lärmindernder Baumaßnahmen.

- Anhang 8: Umgesetzte und geplante Maßnahmen zur Lärminderung in Norderstedt, (Seite 13):

Jahr 2009 - 2031: Schleswig-Holstein-Straße, Ruhiges Gebiet „Stadtoase Stadtpark“: Lärmschutzmaßnahme. Erhöhung und Ausweitung des Lärmschutzwalls am Stadtparksee; erwartete Wirkung: teilweise Abschirmung des Verkehrslärms der Schleswig-Holstein-Straße unter 55 dB(A), ..., Planfeststellungsverfahren zur wasserrechtlichen Genehmigung der Umgestaltung der Kiesseen und ihrer unmittelbaren Umgebung.“

Rechtliche Bewertung

Zunächst ist festzustellen, dass die im Lärmaktionsplan 2008 (Anhang 8) formulierten Maßnahmen zwischenzeitlich umgesetzt wurden:

- Erhöhung und Ausweitung des Lärmschutzwalls an der Schleswig-Holstein-Straße,
- Begrenzung der gewerblichen Lärmbelastung vom Gewerbegebiet Stonsdorf im Rahmen des Bebauungsplanes B 218 - Norderstedt -.

Dadurch wird die bestehende erheblich über den Richtwerten liegende Vorbelastung des Gebietes deutlich reduziert, so dass die Richtwerte von 55 dB(A) für den Aufenthalt im Freien, mit Ausnahme eines schmalen östlichen Randbereichs und Teilbereichen am südlichen und nördlichen Rand des von der Planfeststellung erfassten Gebietes, eingehalten werden. Insofern setzen die Planungen zum Stadtparksee die Maßnahmen des Lärmaktionsplanes 2008 konform um.

Auch die weiteren Regelungen des Lärmaktionsplanes Norderstedt 2013 stehen weder

inhaltlich noch materiell-rechtlich im Widerspruch zum Vorhaben einer Wasserskianlage.

Der Planfeststellungsbeschluss stellt die Zulassung der Wasserskianlage lediglich dem Grunde nach fest und verweist auf die konkrete Zulassungsentscheidung und auf das Baugenehmigungsverfahren. In der Baugenehmigung ist dann konkret festzulegen, wie der Betrieb zu gestalten ist, u. a. z. B. durch Festlegung von Betriebszeiten und ggf. hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen. Die Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen ermächtigt zum Widerruf der Baugenehmigung bzw. zur Nutzungsuntersagung. Der Schutz vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen ist damit gewährleistet.

Die maßgeblichen Regelungen des Lärmaktionsplanes schließen (öffentliche oder privat betriebene) Freizeitanlagen nicht grundsätzlich aus.

Bezüglich der im Lärmaktionsplan 2008 im Anhang 7 formulierten allgemeinen Zielsetzungen besteht kein Widerspruch.

Gleiches gilt hinsichtlich der im Lärmaktionsplan unter Ziffer 3.3. formulierten Zielsetzung für den Stadtpark als „Ruhiges Gebiet“ (sog. „Stadtoase“, d. h. innerstädtische ruhige Gebiete, die der Erholung dienen sollen und in denen eine Lärmbelastung von 55 dB(A) nicht überschritten werden soll).

Die in Anlage 6 zum Lärmaktionsplan aufgenommenen Anregungen und Vorschläge weisen keine rechtliche Verbindlichkeit/Bindungswirkung auf. Unter Zugrundelegung des im Rahmen des Planfeststellungsantrages eingeholten lärmtechnischen Gutachtens, das für den Strandbadbereich des Naturbades lediglich einen wasserskianlagenbedingten Beurteilungspegel von 42 dB(A) prognostiziert, kann angenommen werden, dass die Gesamtbelastung 55 dB(A) nicht überschritten wird.

Ein absolutes Lärmvermeidungsgebot ist dem Lärmaktionsplan ohnehin nicht zu entnehmen. Das ist auch mit dem in § 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG vereinbar. Das darin enthaltene Optimierungsgebot für ruhige Gebiete zwingt nicht dazu, dass alle gebietsbezogenen Maßnahmen eine Lärminderung bewirken. Der Gebietsschutz dürfte vorliegend durch den Lärmschutzwall und die im Gewerbegebiet erreichte Lärminderung hinreichend gewährleistet sein.

Grundsätzlich kommt es aus Rechtsgründen auf die Vereinbarkeit eines bestandskräftig planfestgestellten Vorhabens mit einem Lärmaktionsplan nicht an. Dies gilt grundsätzlich selbst dann, wenn das planfestgestellte Vorhaben von Vorschriften des Lärmaktionsplanes abweicht. Dem liegt zugrunde, dass die in einem Lärmaktionsplan gemäß § 47 d BImSchG normierten Maßnahmen zwar grundsätzlich alle Träger öffentlicher Verwaltung binden (§ 4 d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 S. 1 BImSchG), im Rahmen planungsrechtlicher Festlegungen hingegen ein gewisser Spielraum besteht, d. h. die Vorgaben der Lärmaktionspläne sind insoweit einer Abwägung zugänglich. Soweit höher bewertete Interessen und Belange vorrangig sind, kann die Pflicht zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen modifiziert werden. Dies folgt aus § 47 d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 S. 2 BImSchG.

Der Planfeststellungsbeschluss liefert damit die bestandskräftige planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung der Wasserskianlage. In dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sind grundsätzlich (lediglich) bauordnungsrechtliche Vorgaben zu prüfen. Die Baugenehmigung stellt sodann das Regelwerk dar, das durch Nebenbestimmungen den verträglichen Betrieb der Anlage im Sinne der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses und des Lärmaktionsplanes verbindlich und konkret regelt.

Zu Frage 5:

Wie will die Verwaltung vermeiden, dass es zu nicht zumutbaren Lärmbeeinträchtigungen und Störungen der Anwohner kommt?“

Wie zu Frage 3 ausgeführt, wird der Freizeitlärm, insbesondere hervorgerufen durch die Nutzungen des Naturbads und der Wasserskianlage, die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der schützenswerten Nutzungen im Umfeld, Kleingartenanlage und Wohnnutzungen nicht überschreiten.

Fragen der Lärmbeeinträchtigungen und Störungen der um den Stadtpark bestehenden schutzwürdigen Wohnbereiche wurde in zahlreichen weiteren Untersuchungen durch Fachgutachter abgeklärt. U.a. liegen insbesondere folgende Gutachten vor:

- Schalltechnische Ermittlung zum Betrieb einer Freilichtbühne im Stadtpark
- Lärmtechnische Stellungnahme Freilichtbühne: ergänzende Aussagen zum Standort Kulturwerk
- Sport- und Freizeitlärm Feldpark
- Stellungnahme zur Einwirkung des Bauspielplatzes Falkenhorst auf den Planbereich des B 218
- Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Nachtbetrieb der Stellplatzanlage am Kulturwerk in Norderstedt.

Daraus ergeben sich hinsichtlich der baulichen Gestaltung und Anordnung, sowie teilweise hinsichtlich der Art der Veranstaltungen, der Nutzungshäufigkeit und der Nutzungszeiten grundsätzliche Vorgaben, die den Schutz des Umfeldes sicherstellen.

TOP 7.3: Übersichtsliste Beschlusskontrollen

Herr Brüning gibt eine Übersichtsliste zur Beschlusskontrolle als Anlage zu Protokoll. (Anlage 6)

TOP 7.4: M 11/0092 Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 02.11.2010 zum effektiven Winterdienst für die Bürger aus der Sitzung des Umweltausschusses am 17.11.2010 - TOP 9.4

Herr Sandhof gibt folgenden Bericht zu Protokoll:

Herr Dr. Norbert Pranzas hat im Namen der Fraktion DIE LINKE folgende Anfrage an die Verwaltung gestellt:

„Effektiver Winterdienst für die Bürger“

In weiten Teilen der Stadt Norderstedt waren die Zustände im Winter 2009/2010 durch den fehlenden oder mangelhaft durchgeführten Winterdienst unzumutbar. Die Flächen auf den Geh- und Fahrradwegen, auf vielen städtischen Grundstücken, an den Haltestellen des ÖPNV und in den Nebenstraßen waren nur unzureichend oder gar nicht von Schnee und Eis geräumt. Zwar kamen auch große Räumgeräte wie auch Schneefräsen zum Einsatz, letztere führten jedoch auch zu erheblichen Straßenschäden. Insbesondere für mobilitätseingeschränkte Menschen war die Situation sehr gefährlich. Eine besonders gefährliche Situation entstand zudem, als sich auf den nicht geräumten Flächen nach vorübergehendem Tauwetter vielerorts Eispanser bildeten. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger verletzten sich auf den glatten Flächen. Für zukünftige Winter ist zu klären, wie ein effektiver Winterdienst durch die Stadt Norderstedt erreicht werden kann.

Die Fraktion DIE LINKE fragt zu diesem Thema die Verwaltung:

1. Wie hoch ist die Summe, die das Betriebsamt für die Schnee- und Eisbeseitigung zur Verfügung hatte oder hat?

2. Wie viele öffentliche Gehwege und/oder welche Flächen sind zu streuen und von Schnee und Eis zu beseitigen?
3. Ist der Winterdienst für diese öffentlichen Wege und/oder Flächen oder nur für einen Teil im Wege einer Ausschreibung vergeben worden?
4. Sind die privaten Winterdienste ihren Räumungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nachgekommen?
5. Wer ist für die Beseitigung von Eis oder Schnee an Haltestellen des HVV zuständig?
6. Gibt es eine gesonderte Beschwerdestelle für Fragen der Bürger zum Winterdienst? Und wie werden solche Anfragen dokumentiert?
7. Wie hoch sind die Kosten für die Beseitigung der Straßenschäden, die durch den Einsatz der Schneefräsen verursacht worden sind?
8. Ist unmittelbar nach Eingang einer Beschwerde über eine Gefährdung von Personen wegen Eis und/oder Schnee für Abhilfe, Abstellung des Gefährdungszustandes, gesorgt worden?
9. Zu wie vielen durch Schnee- oder Eisglätte bedingten Unfällen (getrennt nach Fußgängern und Radverkehr) ist es in der Zeit zwischen Dezember 2009 und April 2010 gekommen?
10. Sind im Zusammenhang mit Unfällen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen bereits Anzeigen erstattet worden?
11. Zu wie vielen Unfällen (getrennt nach Fußgängern und Radverkehr) kam es im gleichen Zeitraum 2007/2008 und 2008/2009?
12. Ist nach dem Ende der diesjährigen Winterwitterung eine Auswertung des Winterdienstes der unterschiedlichen Reinigungspflichtigen sowie der Probleme bei der Eis- und Schneeglättebekämpfung vorgenommen worden? Und wenn ja mit welchem Ergebnis?
13. Wie soll zukünftig eine effektive Schnee- und Eisbekämpfung durchgesetzt werden?“

Sachverhalt

Der Beantwortung sei vorweggeschickt, dass wir 2009 / 2010 einen der härtesten Winter der letzten 30 Jahre organisatorisch und technisch zu bewältigt hatten. Die durchschnittlichen Höchsttemperaturen in einem durchschnittlichen Winterhalbjahr liegen laut Auskunft des Deutschen Wetterdienstes bei + 5 Grad, im Winter 2009 / 2010 waren es + 1,1 Grad! Hinzu kamen außergewöhnliche Windstärken in Verbindung mit extremen Schneefällen. Erinnerungen an den „Katastrophenwinter“ 1978 / 1979 sind durchaus berechtigt. Auch der Winter 2010 / 2011 begann mit ungewöhnlich frühen Schneefällen im November und einer geschlossenen Schneedecke im Dezember, die bis in den Januar 2011 liegen blieb.

Ein weiteres Merkmal sind die Einsatzhäufigkeiten des Bauhofes:

18.12.06-11.02.07 = 9 Einsätze

15.11.07-24.03.08 = 12 Einsätze

21.11.08-17.02.09 = 26 Einsätze

14.12.09- 15.03.10 = 79 Einsätze

Allein diese Werte machen deutlich, dass die Maßnahmen der Städte und Gemeinden zur Schnee- und Eisbeseitigung nicht ausreichen konnten, um mit den ungewohnten widrigen, und so nicht zu erwartenden Wetterverhältnissen, umzugehen.

Üblicherweise hält das Betriebsamt der Stadt Norderstedt Personal und Maschinen vor, die ausreichen, um alle Hauptverkehrsstraßen und Geh- und Radwege, für die städtische Reinigungspflichten bestehen, in einem durchschnittlichen Winter innerhalb weniger Stunden schnee- oder eisfrei zu bekommen. Die Konzentration auf die Freihaltung der Hauptverkehrsstraßen (entsprechend der Prioritätensetzung der am 20.11.2007 von der Stadtvertretung beschlossenen Straßenreinigungssatzung) führte zwangsläufig zu einer nicht zeitgerechten Räumung der Nebenstraßen.

Hinzu kam, dass ein Streusalzmangel eintrat und es für alle Kommunen unmöglich war, immer zeitgerecht ausreichend Salz zu bekommen. Auch dies hat die Situation enorm verschärft.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1)

Wie hoch ist die Summe, die das Betriebsamt für die Schnee- und Eisbeseitigung zur Verfügung hatte oder hat?

2011: 70.000 € Ansatz, davon angeordnet: 75.911,58 €, noch verfügbar: -5.911,58 € (Stand: 07.03.2011)

2010: Im Grundhaushalt waren ursprünglich 68.000 € für Schneeräumung (ausschließlich Sachmittel Streusalz, Split, Sand - ohne Technik) eingeworben worden. Im Nachtrag wurden Ansatzänderungen beschlossen: 285.000 € Ansatz. Zuzüglich 44.592,15 € Sollübertragung = 329.592,15 € Mittel, davon angeordnet: 326.889,39 €. Aufträge 2.702,77 € nach 2011 übertragen.

Zu 2)

Wie viele öffentliche Gehwege und/oder welche Flächen sind zu streuen und von Schnee und Eis zu beseitigen?

Auf öffentlichen Geh- und Radwegen beträgt die Räumstrecke für den Winterdienst durch das Betriebsamt insgesamt 94.986 m. Auf den Hauptstraßen (Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung) beträgt die Räumstrecke 237.300 m und die Streustrecke 117.500 m.

Zu 3)

Ist der Winterdienst für diese öffentlichen Wege und/oder Flächen oder nur für einen Teil im Wege einer Ausschreibung vergeben worden?

Nein, bisher ist auf eine Vergabe von Aufgaben des städtischen Winterdienstes verzichtet worden. Für die Zukunft ist diese Frage nach Auswertung der Erfahrungen des Winterdienstes 2010/2011 gegebenenfalls neu zu klären.

Zu 4)

Sind die privaten Winterdienste ihren Räumungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nachgekommen?

Entfällt, siehe 3.

Zu 5)

Wer ist für die Beseitigung von Eis oder Schnee an Haltestellen des HVV zuständig?

Nach § 3 Abs. 4 u. 5 der Straßenreinigungssatzung sind die Geh- und Radwege durch die Eigentümer/innen der angrenzenden Grundstücke in einer für den Verkehr erforderlichen Gesamtbreite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Tatsächlich übernimmt die Stadt Norderstedt die Aufgaben des Winterdienstes flächendeckend an Bushaltestellen zur Unterstützung der Anlieger/innen. Dies dient dem Ziel, entsprechend der Fahrpläne insbesondere auch außerhalb der satzungsrechtlich festgelegten Räum- und Streuzeiten von 07:00 Uhr (sonn- und feiertags 09:00 Uhr) bis 20:00 Uhr eine - so weit wie möglich - gefahrlose Nutzung der Ein- und Ausstiegsbereiche an Bushaltestellen zu gewährleisten.

zu 6)

Gibt es eine gesonderte Beschwerdestelle für Fragen der Bürger zum Winterdienst? Und wie werden solche Anfragen dokumentiert?

Ja, unter den Telefon-Nummern 535 95 173, 535 95 170 und 535 95 729 stehen Mitarbeiter/innen des Betriebsamtes für Fragen der Bürger zum Winterdienst zur Verfügung. Im Übrigen ist im Dezember 2010 eine Winterdienst-Broschüre an alle Haushalte und im Januar 2011 an alle Grundstückseigentümer/innen verteilt worden. Beschwerden werden rechtssicher dokumentiert und abschließend bearbeitet.

Zu 7)

Wie hoch sind die Kosten für die Beseitigung der Straßenschäden, die durch den Einsatz der Schneefräsen verursacht worden sind?

Hier wird auf den von Herrn Erster Stadtrat Bosse am 29.03.2010 im Hauptausschuss gegebenen Bericht (Mitteilungsvorlage M 10/0153) verwiesen.

Zu 8)

Ist unmittelbar nach Eingang einer Beschwerde über eine Gefährdung von Personen wegen Eis und/oder Schnee für Abhilfe, Abstellung des Gefährdungszustandes, gesorgt worden?

Unmittelbar nach Eingang einer Beschwerde erhalten die Wegewarte des Betriebsamtes die Mitteilung zur örtlichen Überprüfung und Beweissicherung (u. a. Foto). Die Anlieger von bebauten Grundstücken erhalten unverzüglich vor Ort eine schriftliche Aufforderung zur Gefahrenbeseitigung in den Briefkasten geworfen. In den übrigen Fällen werden im Rathaus die Grundstückseigentümer ermittelt und angeschrieben (tlw. auch angerufen). In Wiederholungsfällen wird der Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben eingeschaltet, der auch für Verwarnungsgelder und Bußgeldverfahren zuständig ist. In einem Fall erfolgte eine Ersatzvornahme, die auch vom reinigungspflichtigen Eigentümer bezahlt wurde.

Antworten zu 9) bis 11) durch den Fachbereich 102:

Zu 9)

Zu wie vielen durch Schnee- oder Eisglätte bedingten Unfällen (getrennt nach Fußgängern und Radverkehr) ist es in der Zeit zwischen Dezember 2009 und April 2010 gekommen?

Die Anzahl der im genannten Zeitraum stattgefundenen Unfälle in Norderstedt ist der Verwaltung nicht bekannt.

Zu 10)

Sind im Zusammenhang mit Unfällen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen bereits Anzeigen erstattet worden?

Eine Anzeige bedeutet im Sprachgebrauch, einen möglichen Straftatbestand bei der Polizei anzuzeigen. Die Anzahl der erhobenen Anzeigen ist der Verwaltung nicht bekannt.

Zu 11)

Zu wie vielen Unfällen (getrennt nach Fußgängern und Radverkehr) kam es im gleichen Zeitraum 2007/2008 und 2008/2009?

siehe Antwort zu 9.

Allgemeine Ausführungen FB 102

Bekannt sind der Stadt Norderstedt nur die Unfälle aus denen Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Norderstedt erhoben werden. Diese werden nur mit dem Namen des Geschädigten und dem Unfall- und Eingangsdatum zur Aktenzeichenvergabe erfasst. **Eine Unterscheidung nach Fußgänger, Radfahrer, Kfz-Unfällen erfolgt dabei nicht.** Auch ob es sich um Glätte- oder Schlaglochunfälle handelt, wird bei der Aktenzeichenvergabe nicht

unterschieden. Auch ob es sich um Regressansprüche der Sozialversicherung handelt wird nicht gesondert vermerkt.

In den nachfolgenden Zahlen sind **alle** gegen die Stadt Norderstedt erhobenen Schadenersatzansprüche enthalten, d.h. ggf. auch aus anderen als den genannten Gründen:

2008	39	
2009	34	
2010	74	
2011	14	bis. 21.02.11

Die hohe Anzahl der Schadenersatzansprüche in 2010 ist auf jeden Fall auf die winterlichen Verhältnisse (Glatteis, Schlaglöcher u. ä.) zurückzuführen. Dabei wurde der weit überwiegende Teil durch Kfz-Nutzer erhoben. Fußgänger und Radfahrer waren nur vereinzelt betroffen. Von den durch Fußgänger und Radfahrer lag der größte Teil in der Verantwortung privater Anlieger aufgrund der Übertragung der Streu- und Räumpflicht durch die Straßenreinigungssatzung auf die Grundstückseigentümer. Dies wurde den Geschädigten nach teilweise umfangreichen Sachverhaltsermittlungen mitgeteilt.

Zu 12)

Ist nach dem Ende der diesjährigen Winterwitterung eine Auswertung des Winterdienstes der unterschiedlichen Reinigungspflichtigen sowie der Probleme bei der Eis- und Schneeglättebekämpfung vorgenommen worden? Und wenn ja mit welchem Ergebnis?

Diese Auswertung erfolgt nach dem Ende der Wintersaison Anfang April 2011.

Zu 13)

Wie soll zukünftig eine effektive Schnee- und Eisbekämpfung durchgesetzt werden?

Der Umweltausschuss hat am 15.12.2010 gegenüber der Verwaltung ein ausdrückliches Lob zu hervorragenden Winterdienstleistung in den vorangegangenen Tagen ausgesprochen, als lang anhaltender Schneefall weite Teile des Umlandes im Schneechaos versinken ließ. Auf Grund erster Schlüsse sind die Gehweg- und Maschinentouren noch effektiver verändert worden. Es wurden zusätzlich 2 Kleinspurträgerfahrzeuge für die Winterdienstsaison angemietet und Touren optimiert, um die Handkolonnen zu entlasten. Optimierungsbedarf besteht jetzt vor allem bei der Vorratshaltung für Streusalz. Der Winter 2009/2010 hat gezeigt, dass trotz bestehender rechtlich sicherer und eindeutiger Verträge, Lieferungen von Streusalz entweder nicht rechtzeitig und im überwiegenden Fall gar nicht erfolgten. Offenbar war das vertraglich verpflichtete Unternehmen (Deutscher Straßen-Dienst) nicht willens und nicht in der Lage, fristgerecht die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen. Vielmehr wurde anscheinend versucht, durch Verknappung des Angebotes den Preis für Streusalz in die Höhe zu treiben. Entsprechende Berichte waren seinerzeit der überregionalen Presse und den Nachrichten in Radio und Fernsehen zu entnehmen. Hier sind die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, um größere Mengen als bisher zu bevorraten. Erst Ende Januar hat sich die Situation wieder normalisiert.

TOP 7.5: M 11/0101

Depotcontainerstandorte für Papier, Pappe und Kartonagen / Glas und Alttextilien hier: Anfrage zur gewerblichen Altkleidersammlung in Norderstedt der Fraktion DIE LINKE in der Sitzung des Umweltausschusses vom 16.02.2011, unter TOP 6: Berichte und Anfragen.

Herr Sandhof gibt folgenden Bericht zu Protokoll:

Stellungnahme der Verwaltung:

Frage 1: Welche Unternehmen / Organisationen haben in Norderstedt Altkleidercontainer aufgestellt bzw. sammeln hier Altkleider ?

Im Oktober 2006 wurde für die Sammlung und Verwertung von Alttextilien eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Diese wurde im Dezember 2006 aufgehoben, da kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt werden konnte.

Daher wurde im Rahmen einer freihändigen Vergabe, nach formloser Preisanfrage, im Januar 2007 ein Vertrag mit der Firma RETEXTIL RECYCLING INTERNATIONAL GmbH & Co. KG / Carl-Zeiss-Straße 6 / 27211 Bassum, für 5 Jahre geschlossen.

a) Welche dieser Unternehmer / Organisationen sind im Dachverband für Altkleider-sammlungen – FairWertung – organisiert ?

Die Frage wurde an die Firma RETEXTIL RECYCLING INTERNATIONAL GmbH & Co. zur Beantwortung übersandt. Die Antwort (Mail v. 11.03.2011) wurde dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

b) Wie werden von den jeweiligen Unternehmen / Organisationen die Altkleider verwertet ?

Die gesammelten Alttextilien werden z.Z. bei der SOEX Textilienvermarktungsgesellschaft mbH / Holzplatzstraße 2 / 06766 Bittelfeld-Wolfen, angeliefert. Die Gesellschaft ist eine zertifiziertes Entsorgungsfachunternehmen nach § 52 des Kreislaufwirtschaft-/Abfallgesetzes.

c) Mit welchen Ankündigungen hinsichtlich des Verbleibs der Kleider bzw. der Verwertung der Erlöse werben die jeweiligen Unternehmen / Organisationen auf ihren Containern ?

Es befinden sich keine besonderen Ankündigungen bzw. Werbung hinsichtlich des Verbleibs der Alttextilien bzw. der Verwertung der Erlöse auf den aufgestellten Containern.





- d) Welcher Anteil, der durch die Verwertung erzielten Einnahmen wird von den jeweiligen Unternehmen / Organisationen tatsächlich gespendet und welcher Teil verbleibt bei den jeweiligen Unternehmen / Organisationen ?

Die Frage wurde an die Firma RETEXIL RECYCLING INTERNATIONAL GmbH & Co. zur Beantwortung übersandt. Die Antwort (Mail v. 11.03.2011) wurde dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Frage 2: An welchen Standorten in Norderstedt sind Altkleidercontainer aufgestellt ?

Es befinden sich auf allen 19 städtischen Depotcontainerplätzen Altkleidercontainer.

Die Standorte sind:

Schulzentrum – Süd
Parkplatz „Am Böhmerwald“
Am Exerzierplatz /
Parkbucht Fadens Tannen

<i>Unterflur</i>
Copernicusstraße
Bahnhofstraße / Distelweg
Falkenbergstraße / Langenharmer Weg
Harckesheyde / ggü. Haus Nr. 96
Harckesheyde / Johann-Hinrich-Wichern-Straße
Feuerwache Friedrichsgabe Harkshörner Weg / Ulzburger Straße
Heidbergstraße / Schule, Ende Sackgasse
Hempberg / Ohechaussee
Kielort / Segeberger Chaussee
Mittelstraße Wendehammer Haus Nr. 6 - 12
Ochsenzoller Straße Parkplatz / Tennisplätze
Rathausallee / Haus Nr. 99 - 103
Reiherhagen / Friedrichsgaber Weg
Ulzburger Straße / neben Getränkemarkt Schlichting
Waldstraße / Falkenkamp / Parkplatz
Segeberger Chaussee / Hummelsbüttler Steindamm Parkplatz
Lütjenmoor/ Ecke Breslauer Straße

Hinweis: In wie weit sich Behälter zur Sammlung von Alttextilien auch auf Privatgrundstücken befinden (z.B. Warenhäuser etc.) ist der Verwaltung nicht bekannt.

a) Wer betreibt die Container ?

Alle Altkleidercontainer werden durch die Firma RETEXTIL RECYCLING INTERNATIONAL GmbH & Co. KG gestellt.

b) Seit wann stehen die jeweiligen Container hier ?

Die Altkleidercontainer wurden im 1. Halbjahr 2007 aufgestellt.

Im Rahmen der Optimierung der Depotcontainerstandorte, wurden dann die Behälter ab Juli 2007 auf die o.g. 19 Standorten umgestellt.

c) Stehen die jeweiligen Container auf öffentlichem oder privaten Grund ?

Alle 19 Standorte befinden sich auf öffentlichem bzw. stadt-eigenen Gelände.

Frage 3: Wer ist für die Genehmigung der Aufstellung von Altkleidercontainern zuständig?

Das Betriebsamt.

Für sonstige öffentliche Fläche gelten die Bestimmungen des allgemeine Ordnungsrechts womit eine s.g. Sondernutzungserlaubnis notwendig ist. Hierfür ist der Fachbereich - Verkehrsaufsicht und Beiträge – zuständig.

Frage 4: Welche Kriterien sind bei der Genehmigung zu berücksichtigen?

Es gelten die Voraussetzungen der Satzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erstattung von Mehrkosten (Sondernutzungssatzung) vom 19.06.2002.

Frage 5: Welche Einnahmen erzielt(e) die Stadt durch die Erlaubnis zur Aufstellung von Altkleidercontainer jeweils in den Jahren 2008, 2009 und 2010?

Vertragsgemäß erhält die Stadt Norderstedt eine pauschale Standortvergütung von 1.250,- € im Monat. Somit wurden folgenden Einnahmen erzielt:

2008	15.000,-- €
2009	15.000,-- €
2010	15.000,-- €

Frage 6: Welche Kriterien spielen bei der Auswahl der Containerbetreiber eine Rolle ?

Gemäß Preisanfrage wurden folgende Kriterien gefordert:

- ~ Gestellung der Behälter für Alttextilien und Altschuhe
- ~ Unterhaltung und Säuberung bei Verschmutzung, sowie Austausch bei Sachbeschädigung der Behälter
- ~ regelmäßige Entleerung gem. Bedarf oder Auftrag der Stadt Norderstedt
- ~ Reinigung des Behälterstellplatzes bei der Entleerung
- ~ Abtransport der Sammelware sowie deren Sortierung und Vermarktung
- ~ Gewährleistung der Standsicherheit der Behälter.

Vertraglich wurden dann weitere Kriterien festgelegt:

- ~ die Containerart und Kennzeichnung ist mit der Stadt abzustimmen
- ~ Überfüllungen sind unverzüglich der Stadt mitzuteilen
- ~ Die Firma ist ein zertifiziertes Entsorgungsfachunternehmen nach § 52 des Kreislaufwirtschaft-/Abfallgesetzes
- ~ Einhaltung des Tarifreuegesetzes vom 07.03.2003
- ~ Betretungsrecht des Firmengeländes

Frage 7: Wird überprüft, wo die Kleiderspenden bzw. die Erlöse aus der Verwertung verbleiben und wenn ja, inwiefern und wenn nein, warum nicht?

Nein, dies ist nicht Gegenstand des Vertrages.

Frage 8: Sind in Norderstedt in den letzten drei Jahren Fälle bekannt geworden, in denen Altkleidercontainer illegal aufgestellt wurden und wenn ja,

- a) Wo war dies der Fall ?
- b) Welches Unternehmen / welche Organisation hatte den Container aufgestellt?
- c) Welche Konsequenzen zog dies nach sich?

Nein, es ist kein Fall bekannt !

Ansonsten gab es eine Untersagungen von Straßensammlungen (mit Plastikkörben) durch der Fachbereich - Verkehrsaufsicht und Beiträge – im Jahr 2008.

Da seit dem 01.01.2009 das Sammlungsgesetz des Landes aufgehoben wurde, wurde gegen diese Straßensammlungen nicht mehr vorgegangen.

TOP 7.6:

Baumpflanzung Ebereschenweg

Herr Sandhof berichtet, dass der Baum am Ebereschenweg nach nochmaliger Prüfung gepflanzt wird. In der Mitteilungsvorlage M 11/0105 wird im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr die Anfrage von Herrn Mährlein zu diesem Thema beantwortet.